



ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE /

STADT ORNBAU

VG TRIESDORF

LANDKREIS ANSBACH

STELLUNGNAHMEN TÖB / BÜRGER

ZUM

7. ÄNDERUNG

DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN

„ALTMÜHLSEE – TEILPLAN STADT ORNBAU“

- VORENTWURF -



VOGELSANG

Planungsbüro Vogelsang
Glockenhofstraße 28
90478 Nürnberg
nuernberg@vogelsang-plan.de
www.vogelsang-plan.de



Landschaftsplanung Klebe
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
info@landschaftsplanung-klebe.de
www.landschaftsplanung-klebe.de

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregun- gen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äu- ßerung
Behörden und Stellen					
1	Regierung von Mittelfranken	x			
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	x			
3	Landratsamt Ansbach		x	x	
4	Staatliches Gesundheitsamt				x
5	Staatliches Bauamt Ansbach				
6	Vermessungsamt Ansbach		x		
7	Wasserwirtschaftsamt Ansbach		x	x	
8	Amt für ländliche Entwicklung			x	
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach		x		
10	Bayerischer Bauernverband		x		
11	Landschaftspflegeverband Mittelfranken				
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		x	x	
13	Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe		x	x	
14	Main-Donau-Netzgesellschaft		x		
15	Deutsche Telekom AG, T-Com		x		
16	Kreisheimatpfleger				
17	Polizeiinspektion Ansbach				
18	Zweckverband Altmühlsee				
19	Freiwillige Feuerwehr Ornbau				
20	Gemeindeverwaltung Markt Bechhofen			x	
21	Markt Arberg				
22	Gemeinde Muhr am See				
23	Stadt Merkendorf				
24	Markt Lichtenau			x	
25	Stadt Ansbach				
Anerkannte Verbände nach § 29 BNatSchG					
26	Bund Naturschutz				
27	Landesbund für Vogelschutz e.V.		x	x	

Die grau hinterlegten TöB haben nicht geantwortet.

TöB Nr.: 1		Regierung von Mittelfranken	
Stellungnahme vom: 23.02.2018			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich der Stadt Ornbau soll zuständigkeitshalber durch den Zweckverband Altmühlsee der Flächennutzungs- und Landschaftspläne geändert und zusätzliche Wohnbauflächen für ein neues Baugebiet ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 2,3 ha. Im Parallelverfahren wird der zugehörige Bebauungsplan "Am Schimmelwasen I" durch die Stadt Ornbau aufgestellt.</p> <p>Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind einschlägig:</p> <p>LEP 3.1 Flächensparen</p> <p>(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.</p> <p>(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.</p> <p>LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung</p> <p>(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (...).</p> <p>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</p> <p>Die geplante Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan entspricht der geplanten Wohnbauflächenfestsetzung des Bebauungsplans "Am Schimmelwasen I". Diese Planung wurde mit Schreiben vom 09.01.2018 bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-44-2-2). Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und vollinhaltlich für die vorliegende Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans aufrechterhalten. Vor dem Hintergrund der o.g. Erfordernisse der Raum-</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Ihre eingegangene Stellungnahme zum Vorentwurf des BBP „Schimmelwasen I“ (Parallelverfahren) vom 09.01.2018 (RMF-SG24-8314.01-44-2-2), wird im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme zum Bebauungsplan behandelt und berücksichtigt.</p>	

<p>ordnung sind die bestehenden Innenentwicklungspotentiale vorrangig zu nutzen oder alternativ belastbare Aussagen zum Bedarf der zusätzlichen Wohnbauflächen zu treffen.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht können bei Beachtung dieses Hinweises zurückgestellt werden.</p>	
<p><i>Stellungnahme zum BBP & GOP „Am Schimmelwasen“ vom 09.01.2018</i></p>	
<p>Die Stadt Ornbau plant die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Schimmelwasen I“ zur Ausweisung eines ca. 2,7 ha großen allgemeinen Wohngebietes am westlichen Ortsrand von Ornbau. Vorgesehen sind 18 Bauplätze für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie zwei Bauplätze für Mehrfamilienhäuser mit jeweils bis zu sechs Wohneinheiten.</p> <p>Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden; entsprechende Unterlagen waren in der frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht beigefügt.</p> <p>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</p> <p>Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung werden in der Begründung bereits zutreffend benannt. Zum Ziel LEP 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zeigt die Begründung auf, dass Baulücken nur beschränkt vorhanden und in Privateigentum sind. Sie lässt dabei aber außer Acht, dass im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ornbau südlich des geplanten Geltungsbereiches zwischen Oberndorfer Straße und der Straße Am Kalkofen eine Wohnbaufläche im Umfang von ca. 3 ha dargestellt, aber noch nicht überplant oder bebaut ist. Diese Baulandreserve stellt ein Innenentwicklungspotenzial im Sinne von Ziel LEP 3.2 dar und ist der vorgelegten Planung einer Entwicklung im bisherigen Außenbereich vorzuziehen.</p> <p>Will die Stadt Ornbau an der bisherigen Planung festhalten, ist die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche als Planungsalternative zu untersuchen. Sofern sie aus heutiger Sicht der Stadt Ornbau für eine Wohnentwicklung nicht mehr geeignet ist oder längerfristig nicht zur Verfügung steht, ist diese zurückzunehmen. Sofern sie nur kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung steht, kann sie ganz oder teilweise beibehalten werden, wenn in der Begründung zur Änderung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die im Flächennutzungs- und Landschaftsplan dargestellte Wohnbaufläche zwischen Oberndorfer Straße und der Straße „Am Kalkofen“ wird aktuell überplant. Ein Investor möchte auf dieser im Privatbesitz befindlichen Fläche Wohnraum für Pflegebedürftige und Senioren (Pflegeheim, Seniorenheim) schaffen. Die Vorstellung des Planungskonzepts im Stadtrat erfolgte bereits. Eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu diesem Vorhaben erfolgte bislang noch nicht.</p> <p>Diese Fläche bildete die letzte im FNP dargestellte Wohnbaufläche, die bislang nicht überplant war. Um weiterhin dem Bedarf an Wohnraum in der Stadt Ornbau Rechnung zu tragen, ist die Ausweisung des Plangebiets als Wohnbaufläche erforderlich.</p> <p>Auf der im Flächennutzungs- und Landschaftsplan dargestellte Wohnbaufläche zwischen Oberndorfer Straße und der Straße „Am Kalkofen“, entsteht künftig ausschließlich Wohnraum in Form eines Pflege- und Seniorenzentrums - somit stellt diese Fläche keine Planungsalternative dar. Mit Entwicklung der Wohnbaufläche zwischen Oberndorfer Straße und der Straße „Am Kalkofen“ für Wohnraum für Pflegebe-</p>

des Flächennutzungsplans dargelegt wird, dass für den Planungshorizont des Flächennutzungsplanes ein **Bedarf für die Mehrung der Wohnbauflächen** gegeben ist.

Hinweis des Sachgebietes Städtebau:

Aus städtebaulicher Sicht ist der beabsichtigte Umfang der **Neuausweisung zu groß** und der Bedarf nicht hinreichend begründet. Zudem verweist das SG Städtebau ebenfalls auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche und die fehlenden Aussagen hierzu. Es wird in diesem Zusammenhang hingewiesen auf den Grundsatz des sparsamen **Umgangs mit Grund und Boden** gem. § 1a Abs. 2 BauGB.

Hinweise der höheren Naturschutzbehörde:

In der Begründung zum Vorentwurf fehlt in Kap.5 die Kurzbeschreibung der laut spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) notwendigen vorgezogenen CEF-Maßnahme CEF 1. Diese CEF 1 ist im weiteren Verfahren zu ihrer Rechtswirksamkeit im Satzungstext des Bebauungsplans festzusetzen (BayVGH Urteil v. 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861-1868, 1870-1875).

dürftige und Senioren und besteht in der Stadt Ornbau keine zusammenhängende Wohnbaufläche für Einfamilienhäuser mehr. Die Ausweisung dieser Wohnbaufläche ist notwendig, da vorhandene Baulücken im Siedlungsgebiet von Ornbau aufgrund der Eigentumsverhältnisse (Privateigentum) nur beschränkt vorhanden sind. Des Weiteren besteht im Süden und Osten der Stadt Ornbau ein FFH-Gebiet, welches natur- und artenschutzrechtliche Restriktionen mit sich führt und hier die Ausweisung von Wohnbauflächen entgegsteht.

Vom Zurücknehmen dieser Fläche aus dem Flächennutzungsplan wird daher abgesehen.

Da die im Flächennutzungs- und Landschaftsplan dargestellte Wohnbaufläche zwischen Oberndorfer Straße und der Straße „Am Kalkofen“ aktuell ebenfalls überplant wird und damit nicht für Einfamilienhausbebauungen zur Verfügung steht, wird das geplante Wohngebiet als langfristige Flächenreserve (für Wohnen) vorgesehen. In erster Linie beabsichtigt die Stadt Ornbau in einem ersten Bauabschnitt Wohnungen für einkommensschwache Personen wie Empfängern von Transferleistungen in zwei Mehrfamilienhäuser zu errichten. Da im vorhandenen Siedlungsbereich aktuell keine geeigneten Flächenpotentiale für dieses Vorhaben zur Verfügung stehen, werden diese Gebäude im vorliegenden Plangebiet vorgesehen. Um diese jedoch in einem städtebaulichen Gesamtkonzept zu integrieren und in Ornbau weiterhin Wohnbaufläche auszuweisen wird die vorliegende Planung im „Gesamten“ entwickelt. Das Plangebiet dient somit als langfristige Flächenreserve für Wohnbauflächen und wird Schritt für Schritt in mehreren Bauabschnitten erschlossen und bebaut.

Während der Erstellung der saP war noch nicht entschieden, ob die beiden Privatgärten mit Altbaumbestand überplant oder erhalten werden. Wie sich im Vorentwurf nun ergeben hat, bleiben die in der saP genannten möglichen Baumquartiere für Fledermäuse (saP S. 13) erhalten, sowohl die Weidenreihe am östlichen Rand des Geltungsbereichs als auch die beiden Privatgärten am südöstlichen Rand. Damit ist keine CEF-Maßnahme erforderlich. Festset-

	zungen zur Maßnahme CEF 1 erübrigen sich also.
--	--

TöB Nr.: 2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	
Stellungnahme vom: 20.02.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Die hier gegenständliche 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Ornbau umfasst weitgehend den Geltungsbereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Am Schimmelwasen I“. Zu diesem wurde durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken mit Schreiben vom 05.01.2018 bereits Stellung genommen. Die darin formulierten inhaltlichen Ausführungen gelten vollumfänglich für die hier gegenständliche 7. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ihre eingegangene Stellungnahme zum Vorentwurf des BBP „Schimmelwasen I“ (Parallelverfahren) vom 05.01.2018, wird im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme zum Bebauungsplan behandelt und berücksichtigt.</p>	
<p><i>Stellungnahme zum BBP & GOP „Am Schimmelwasen“ vom 05.01.2018</i></p>		
<p>Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Schimmelwasen I“ beabsichtigt die Stadt Ornbau die Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes in einem Geltungsbereich von ca. 2,7 ha. Vorgesehen sind ca. 23 Parzellen für Ein- und Mehrfamilienhäuser, laut Planunterlagen um eine anhaltende Nachfrage nach Einfamilienhäusern sowie den Bedarf an Wohnraum für einkommensschwache Personen zu decken. Das Plangebiet befindet sich im Osten von Ornbau im planungsrechtlichen Außenbereich, angrenzend an Wohnbebauung im Osten und an die Staatsstraße St 2411 im Westen. Der Flächennutzungsplan sieht das Plangebiet derzeit überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ vor und soll im Parallelverfahren in diesem Bereich geändert werden (7.Änderung).</p> <p>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm 2013 heißt es hierzu:</p> <p>3.1 Flächensparen</p> <p>(G) „Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen aus-</p>		

<p>gerichtet werden.“</p> <p>(G) „Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.“</p> <p>3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung</p> <p>(Z) „In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“</p> <p>Im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) heißt es in diesem Kontext:</p> <p>3.1 Siedlungswesen</p> <p>„In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.“</p> <p>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</p> <p>Das LEP 2013 formuliert unter 3,2 das Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung, d.h. dass vorhandene Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind und Ausnahmen nur zulässig sind, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. In den Planunterlagen wird hierauf nur in Ansätzen eingegangen indem formuliert wird, dass innerörtlich nur beschränkt Baulücken vorhanden sind, die wiederum im Privateigentum stehen und nur mit Einwilligung der Eigentümer entwickelt werden können. Eine detailliertere Auseinandersetzung mit gegebenen Planungsalternativen wie Flächenpotentialen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan oder Baulandreserven in Form von Baulücken o.Ä. wird jedoch nicht erbracht. Die Planunterlagen sind dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit dem konkreten -Bedarf, insb. in Form einer methodisch nachvollziehbaren Bedarfsberechnung für die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einem Geltungsbereich von 2,7 ha. In einer entsprechenden Bedarfsberechnung sind die bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen zu berücksichtigen, insb. die ca. 3,5 ha Wohnbauflächen, die fast unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzen. Falls ein entsprechen-</p>	<p>Eine detailliertere Auseinandersetzung mit gegebenen Planungsalternativen wie Flächenpotentialen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan oder Baulandreserven in Form von Baulücken wird zum Entwurf in der Begründung zum BBP „Schimmelwasen I“ ergänzt.</p> <p>Die im Flächennutzungs- und Landschaftsplan dargestellte Wohnbaufläche zwischen Oberndorfer Straße und der Straße „Am Kalkofen“ wird aktuell überplant. Ein Investor möchte auf dieser im Privatbesitz befindlichen Fläche Wohnraum für Pflegebedürftige und Senioren (Pflegeheim, Seniorenheim) schaffen. Die Vorstellung des Planungskonzepts im Stadtrat erfolgte bereits. Eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu diesem Vorhaben erfolgte bislang noch nicht.</p>
--	--

<p>der Bedarfsnachweis an zusätzlichen Wohnbauflächen nicht erbracht werden kann, muss aus regionalplanerischer Sicht zumindest eine Rückwidmung von bereits bestehenden Wohnbauflächen im selben Umfang wie der hier gegenständlichen Neuausweisung gefordert werden. Darüberhinausgehende regionalplanerische Belange werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>„Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben, wenn die Planunterlagen (1) mit tiefergreifenden Aussagen zu Potenzialen der Innenentwicklung sowie (2) mit einer nachvollziehbaren Bedarfsberechnung ergänzt werden.</p> <p>Falls kein nachvollziehbarer Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen besteht, müssen alternativ Wohnbauflächen im entsprechenden Umfang rückgewidmet werden.“</p>	<p>Da die im Flächennutzungs- und Landschaftsplan dargestellte Wohnbaufläche zwischen Oberndorfer Straße und der Straße „Am Kalkofen“ aktuell ebenfalls überplant wird und damit nicht für Einfamilienhausbebauungen zur Verfügung steht, wird das geplante Wohngebiet als langfristige Flächenreserve (für Wohnen) vorgesehen. In erster Linie beabsichtigt die Stadt Ornbau in einem ersten Bauabschnitt Wohnungen für einkommensschwache Personen wie Empfängern von Transferleistungen in zwei Mehrfamilienhäuser zu errichten. Da im vorhandenen Siedlungsbereich aktuell keine geeigneten Flächenpotentiale für dieses Vorhaben zur Verfügung stehen, werden diese Gebäude im vorliegenden Plangebiet vorgesehen. Um diese jedoch in einem städtebaulichen Gesamtkonzept zu integrieren und in Ornbau weiterhin Wohnbaufläche auszuweisen wird die vorliegende Planung im „Gesamten“ entwickelt. Das Plangebiet dient somit als langfristige Flächenreserve für Wohnbauflächen und wird Schritt für Schritt in mehreren Bauabschnitten erschlossen und bebaut.</p> <p>Eine Rückwidmung von bereits im FNP bestehenden Wohnbauflächen erfolgt deshalb nicht.</p>
--	---

TöB Nr.: 3	Landratsamt Ansbach	
Stellungnahme vom: 17.02.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p><i>Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</i> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme.	
<p><i>Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</i> Die Stadt Ornbau beabsichtigt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans mit einem zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schimmelwasen I“ im Parallelverfahren leicht abweichenden Geltungsbereich. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde hierzu der Vorentwurf dieser vorbereitenden</p>	Kenntnisnahme.	

<p>Bauleitplanung zur Prüfung und Beurteilung vorgelegt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht liegen bislang keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, deren Erhaltungsziele oder deren Schutzzwecke schließen lassen, so dass dem Vorhaben keine grundlegenden Versagensgründe entgegen gebracht werden können.</p> <p>Dennoch gilt es die Belange des Umweltschutzes angemessen detailliert zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen.</p> <p>Dieser Umweltbericht ist bislang nicht Bestandteil der Planungsunterlagen.</p> <p>Für eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme ist der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans „Altmühlsee“ erneut vorzulegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde keinen Anlass für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sieht.</p> <p>Der Umweltbericht wird zum Entwurfsstand der 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans erarbeitet und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB erneut zur Stellungnahme vorgelegt.</p>
---	--

TöB Nr.: 4	Staatliches Gesundheitsamt	
Stellungnahme vom: 15.02.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
Keine Äußerung.	Kenntnisnahme.	

TöB Nr.: 6	Vermessungsamt Ansbach	
Stellungnahme vom: 06.02.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Es wird empfohlen, vor der exakten Ausführungsplanung die Umfangsgrenzen des Plangebiets feststellen zu lassen.</p> <p>Es wäre sinnvoll, vor der katastertechnischen Behandlung des Plangebiets, die notwendigen Flurstückszerlegungen und mögliche Flurstücksverschmelzungen durchzuführen. So kann vermieden werden, dass die neu entstehenden Grundstücke aus mehreren Teilflächen bestehen, was sowohl den Arbeitsaufwand als auch die Vermessungskosten erhöhen würde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermessung des Plangebiets bzw. der künftigen Grundstücke sind keine Bestandteile des Bauleitplanverfahrens.</p>	

TöB Nr.: 7	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	
Stellungnahme vom: 19.02.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Mit dem o.g. Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis.</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum BBP „Am Schimmelwasen I“ vom 09.01.2018.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ihre eingegangene Stellungnahme zum Vorentwurf des BBP „Schimmelwasen I“ (Parallelverfahren) vom 09.01.2018, wird im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme zum Bebauungsplan behandelt und berücksichtigt</p>	
<p>Bzgl. des oben genannten Vorhabens besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Infolge von Starkregenereignissen können in kleinräumigen Gebieten innerhalb sehr kurzer Zeit sehr große Regenmengen fallen, aufgrund der Lage zum Straßendamm und des Gefälles ist darauf zu achten, dass der Abfluss ungehindert abgeführt werden kann. Hierzu sollte der Durchlass mit einem (räumlichen) Rechen ausgestattet werden. Der aufgeführte Abstand von ca. 17 m zum Gewässer sollte nicht unterschritten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung bzgl. der Umgestaltung des Grabendurchlasses unter der Staatsstraße wird zur Kenntnis genommen und von der Stadt in Erwägung gezogen; dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Abstand zwischen Wohnbaufläche und Gewässer liegt über 17 m und wird auch zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Schimmelwasen I“ in dieser Form beibehalten.</p>	

TöB Nr.: 8	Amt für ländliche Entwicklung	
Stellungnahme vom: 25.01.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Ornbau keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	

TöB Nr.: 9	Amt Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Stellungnahme vom: 05.02.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Die Ausführungen unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schimmelwasen I“, L2.2-4612-1 -130-3 vom 11.12.2017 gelten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ihre eingegangene Stellungnahme zum Vor-</p>	

<p>auch für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Ornbau:</p>	<p>entwurf des BBP „Schimmelwasen I“ (Parallelverfahren) L2.2-4612-1 -130-3 vom 11.12.2017, wird im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme zum Bebauungsplan behandelt und berücksichtigt</p>
<p><i>Stellungnahme zum BBP & GOP „Am Schimmelwasen“ vom 11.12.2017</i></p>	
<p>Auf dem Flurstück mit der Flurnr. 562 (Gem. Ornbau) befindet sich in einem Abstand von ca. 120 m ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung, Milchviehhaltung und Silagewirtschaft. Auf dem Flurstück mit der Flurnr. 452 (Gem. Ornbau) befinden sich landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und Silagelagerung im Abstand von ca. 90 m. Von beiden Standorten gehen Geruchsemissionen aus.</p> <p>Hinweis: Die immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände sind zu prüfen und einzuhalten.</p> <p>Hinweis: Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sind zu dulden.</p> <p>Für die Erstellung des Grünordnungsplanes möchten wir folgenden Hinweis geben:</p> <p>Bei der Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen sollte möglichst vermieden werden, weitere landwirtschaftliche Flächen (größtmögliche Schonung) aus der Nutzung zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich auch durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes dienen-erbracht werden kann.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Nach Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach (SG 44 Technischer Umweltschutz) besteht ein ausreichender immissionsschutzrechtlicher Abstand zwischen dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb auf Flurnr. 562 (Gem. Ornbau) und der geplanten Wohnnutzung.</p> <p>Auf Flurnr. 452 (Gem. Ornbau) befinden sich landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und Flächen für die Silagelagerung. Nach derzeitigen Kenntnisstand des Landratsamtes Ansbach (SG44) sind auf diesem Flurstück keine Tierhaltungen genehmigt. Der Abstand von ca. 90 m zwischen der Fläche zur Silagelagerung auf Flurnr. 452 (Ornbau) und den geplanten Wohngebäuden im WA ist laut Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach (vom 04.01.2018) ausreichend. Die immissionsschutzrechtlich notwendigen Schutzabstände wurden geprüft und können eingehalten werden.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Schimmelwasen I“ wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der Duldung von Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben / landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen können, in die textlichen Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Schimmelwasen I“ zur Kenntnis genommen. Umfang und Lage der Ausgleichsflächen werden unter Beachtung agrarstruktureller Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 (BNatSchG) ergänzt. Es handelt sich dabei um eine Fläche innerhalb des Geltungsbereichs und eine externe Ausgleichsfläche.</p> <p>Hinsichtlich agrarstruktureller Belange ist anzuführen, dass die interne Ausgleichsfläche</p>

	<p>erstens aufgrund der Nähe zum Oberen Wasengraben sehr feucht und zweitens gemäß der Landwirtschaftlichen Standortkartierung Bayern als absolute Grünlandstandorte von nur mäßiger Ertragsfähigkeit einzustufen ist. Gleiches gilt für die externe Ausgleichsfläche, die zudem noch innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) und innerhalb der großflächigen Wiesenbrüteregebiete des Wiesmet liegt, so dass Landwirtschaft dort derzeit ohnehin bereits nur unter strengen naturschutzfachlichen Auflagen möglich ist. Zudem befindet sich die Fläche im Eigentum der Stadt.</p> <p>Ein Konflikt mit den Interessen der Landwirtschaft wird daher nicht gesehen.</p>
--	--

TöB Nr.: 10	Bayerischer Bauernverband
Stellungnahme vom: 21.02.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Mit Schreiben vom 22.01.2018 haben Sie uns die Unterlagen zu o. g. Planung zur Stellungnahme übersandt. Gleichlautend wie die Einwände zum dazugehörigen Bebauungsplan unsere Hinweise:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der bestehende landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb Weeger befindet sich nur wenige Meter nordöstlich des Planungsgebietes und genießt auch für eine beabsichtigte oder mögliche Erweiterung Bestandsschutz.</p> <p>Emissionen in Form von Geruch, Staub oder Lärm die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes mit ausgedehnter Tierhaltung (derzeit 60 Milchkühe mit kompletter Nachzucht) auch zu Ernte- und Fütterungszeiten bestehen, sind ausdrücklich zu dulden.</p> <p>2. Die Planungsflächen werden derzeit landw. genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind für die Restlaufzeit ggf. bestehender Pachtverträge entsprechende Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftli-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Schimmelwasen I“ wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der Duldung von Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben / landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen können, in die textlichen Hinweise aufgenommen.</p> <p>Vereinbarungen zur Restlaufzeit ggf. bestehender Pachtverträge sind keine Bestandteile des Flächennutzungs- und Grünordnungsplans.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Schimmelwasen I“ wird in den textlichen Hinweisen ergänzt, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftli-</p>

<p>chen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss. Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen auch westlich der St 2411 entstehen, sind zu dulden.</p> <p>Nichtbebaute Teilflächen sollten den landw. Betrieben bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme weiterhin zur Verfügung stehen.</p> <p>4. Bezüglich der Ausgleichsflächen fordern wir, diese Maßnahmen komplett auf den Bauflächen selber umzusetzen, um so den Verbrauch weiterer hochwertiger Acker- oder Wiesenflächen zu vermeiden.</p> <p>5. Bei Randbegrünungen empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten, um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden.</p>	<p>derlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich bleiben müssen.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Schimmelwasen I“ wird in den textlichen Hinweisen ergänzt, dass Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen zu dulden sind.</p> <p>Die innerhalb des Geltungsbereichs verbleibenden unbebauten Teilflächen sind nicht für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen, sondern für den Schallschutz (geplanter Lärmschutzwall im westlichen Randbereich zur Staatsstraße hin), für die Regenrückhaltung und den Eingriffsausgleich (feuchte Grünlandstandorte am Oberen Wasengraben) sowie für private Gartennutzungen (bereits bestehende Privatgärten im Südosten). Eine rentable landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist auf diesen Flächen aufgrund der geringen Größe, des schlechten Zugschnitts und der nur mäßigen Ertragsfähigkeit ohnehin nicht möglich.</p> <p>Wenn ein Baugebiet ausgewiesen wird, das in seiner Größe der Bedarfsermittlung entspricht, ist der Nachweis der erforderlichen Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs nur zum Teil möglich. Die externe Ausgleichsfläche ist jedoch gemäß der Landwirtschaftlichen Standortkartierung Bayern als Feuchtwiese mit nur mäßiger Ertragsfähigkeit einzustufen. Außerdem liegt sie innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) und der großflächigen Wiesenbrütergebiete des Wiesmet, so dass Landwirtschaft dort derzeit ohnehin bereits nur unter strengen naturschutzfachlichen Auflagen möglich ist. Zudem befindet sich die Fläche im Eigentum der Stadt.</p> <p>Ein Konflikt mit den Interessen der Landwirtschaft wird daher nicht gesehen.</p> <p>Die Vorgaben des AGBGB zu Grenzabständen von Pflanzungen sind der Stadt bekannt. Konflikte werden diesbezüglich nicht gesehen, da landwirtschaftlich nutzbare Flächen nur im Norden an den Geltungsbereich angrenzen und die dort im B-Plan vorgesehenen Pflanzungen von 3 Bäumen am Graben mehr als 4 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sind.</p>
---	--

--	--

TöB Nr.: 12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	
Stellungnahme vom: 21.02.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Zuständige Gebietsreferenten: Bodendenkmalpflege: Herr Martin Nadler M.A.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	
<p>Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><i>Bodendenkmalpflegerische Belange:</i></p> <p>Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Änderung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt.</p> <p>Zu den Belangen der Bodendenkmalpflege wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des BP „Am Schimmelwasen I“ bereits Stellung genommen (Schreiben vom 19.12.2017, Az P-2017-5471-1_S2).</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen der Bodendenkmalpflege, welche zum Vorentwurf des BBP „Schimmelwasen I“ (Parallelverfahren) eingegangen ist, wird im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme zum Bebauungsplan behandelt und berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
<p><i>Stellungnahme zum BBP & GOP „Am Schimmelwasen“ vom 19.12.2017, Az P-2017-5471-1_S2).</i></p>		
<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Nach unserem bisherigen Kenntnisstand be-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p>	

<p>steht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin und bitten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen:</p> <p>Art. 8 Abs. 1 DSchG</p> <p>Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 DSchG</p> <p>Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 DSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische</p>	<p>Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Schimmelwasen I“ wird in den textlichen Hinweisen ergänzt, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.</p>
---	---

<p>Landesamt für Denkmalpflege übernommen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
---	-----------------------

TöB Nr.: 13	Zweckverband der Reckenberg-Gruppe	
Stellungnahme vom: 20.02.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat Ihr Schreiben vom 22.01.2018 zur Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Die Stadt Ornbau gehört zum Verbandsgebiet des ZV-RBG und wird vom Hochbehälter in Arberg, dessen maximaler Wasserspiegel 523 m über NN beträgt, mit Trinkwasser versorgt.</p> <p>Das geplante Baugebiet befindet sich in einer Höhe von ca. 523 m über NN. Bei dem gemessenen Versorgungsdruck, welcher „Am Schimmelwasen I“ ca. 5,0 bar beträgt, kann eine druck- und mengenmäßig ausreichende Trinkwasserversorgung gewährleistet werden.</p> <p>Der nach der DVGW-Richtlinie W 405 vorgeschriebene Löschwasserbedarf für den erweiterten Grundschatz in Wohnbau-, Misch- und Dorfgebieten von 96 m³/h kann nach Austausch der GG-Leitung, eingeplant 2018, bereitgestellt werden.</p> <p>Die Bebauung muss den dafür bestimmten Kriterien entsprechen. Insbesondere darf die Geschossflächenzahl (GFZ) nicht größer als 0,7.</p> <p>Löschwassermengen die darüber hinausgehen können aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nicht bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>In der Begründung wird ergänzt, dass die Trinkwasserversorgung im Plangebiet gewährleistet werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Geschossflächenzahl wird im Bebauungs- und Grünordnungsplan „Schimmelwasen I“ (WA1 und WA 2) mit max. 0,7 festgesetzt. Somit kann die erforderliche Löschwassermenge aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden.</p> <p>In der Begründung wird ergänzt, dass die Trinkwasserversorgung im Plangebiet gewährleistet werden kann, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht die noch unbebauten</p>	

<p>Bei den noch unbebauten Grundstücken besteht grundsätzlich die Möglichkeit diese an die vorhandenen Ortsnetzwasserleitungen anzuschließen. Das vom ZV-RBG gelieferte Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserversorgung.</p> <p>Seitens der Stadt Ornbau ist rechtzeitig ein Antrag auf Erweiterung des Ortsnetzes zu stellen.</p> <p>Unter Einhaltung der oben genannten Angaben bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Am Schimmelwasen I“ keine Einwände.</p>	<p>Grundstücke an die vorhandenen Ortsnetzwasserleitungen anzuschließen.</p> <p>Die Stadt Ornbau stellt bei Bedarf einen Antrag auf Erweiterung des Ortsnetzes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

TöB Nr.: 14	Main-Donau-Netzgesellschaft	
Stellungnahme vom: 29.01.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Seitens der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ornbau.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schimmelwasen I“ der Stadt Ornbau unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 08.01.2018 (AZ: AWBO220731861) explizit zu beachten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ihre Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schimmelwasen I“ der Stadt Ornbau vom 08.01.2018 wird im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme zum Bebauungsplan behandelt und berücksichtigt.</p>	
<i>Stellungnahme zum BBP & GOP „Am Schimmelwasen“ vom 08.01.2018 AZ: AWBO220731861).</i>		
<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eventuell von der Planung betroffene Dritte wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen in der Planung beteiligt.</p>	

<p>Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.</p> <p>Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Stellungnahme vom 08. November 2016, AZ: AWB02201626815, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Die Freileitung, auf die in der weiterhin gültigen Stellungnahme hingewiesen wurde, soll auf Wunsch der Stadt abgebaut werden. Bis zu diesem Vollzug legen Sie uns bitte alle Baugesuche im Schutzzonenbereich zur Stellungnahme vor. Die dingliche Sicherung unserer Leitung wird von dieser Stellungnahme nicht berührt.</p> <p>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 08. November 2016, AZ: AWB02201626815 wird bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Ornbau wird die Freileitung mit Realisierung des ersten Bauabschnittes (Bereich unter der Freileitung) zurückbauen. Eine Vorlage von Baugesuche im Schutzzonenbereich ist somit nicht erforderlich.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Schimmelwasen I“ wird ergänzt, dass die Versorgung des Plangebietes grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Die MDN wird bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden.</p>
---	--

TöB Nr.: 15	Deutsche Telekom AG, T-Com
Stellungnahme vom: 14.02.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und wie folgt behandelt:</p> <p>Die östlich der St 2411 verlaufende Telekommunikationslinie liegt am westlichen Rand des Plangebiets und verläuft größten-</p>

<p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>teils in dem vorgesehenen Fuß- und Radweg. Lediglich südlich der Flurstücksnummer 456 befindet sich die Telekommunikationslinie in der öffentlichen Grünfläche. Eine Verlegung vorhandener Telekommunikationslinien ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Deutsche Telekom wird bei Planungsänderungen rechtzeitig beteiligt und einbezogen.</p>
---	--

TöB Nr.: 20	Markt Bechhofen
Stellungnahme vom: 12.02.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Der Gemeinderat des Marktes Bechhofen hat die im Betreff genannte Maßnahme am 07.02.2018 behandelt und erhebt keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan der Stadt Ornbau.	Kenntnisnahme.

TöB Nr.: 24	Markt Lichtenau
Stellungnahme vom: 25.01.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.

TöB Nr.: 27	Landesbund für Vogelschutz
Stellungnahme vom: 08.02.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Wir bedanken uns für die Beteiligung bei o. angeführter Maßnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Wir empfehlen zudem die öffentlichen Grünflächen mager zu halten und mit einer mehr-	Die Anregung kann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht umgesetzt wer-

<p>jährigen standortheimischen Blühsamenmischung anzusäen und in der Folge extensiv zu bewirtschaften.</p>	<p>den. Sie wird jedoch zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, indem in die Begründung zum parallel erstellten Bebauungs- und Grünordnungsplan die Empfehlung aufgenommen wird, die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teile der öffentlichen Grünflächen mit einer mehrjährigen, standortgerechten, arten- und blütenreichen Saatgutmischung anzusäen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften.</p>
--	---

Nürnberg, 11.04.2018

Bearbeitet: M.Sc. Ines Richardt, Dipl. Ing. Alice Grosse, Dipl. Ing. Sebastian Klebe
in Zusammenarbeit mit der Stadt Ornbau